

## **Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft**

Grundlage und Basis für diesen Ausschuss ist die gemeinsame Verbändevereinbarung des ZDB und des HDB „Anforderungen an die Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft (in Kraft getreten am 12.11.2008). Für Turmdrehkranführer gilt als einzige Ausnahme von der o.g. Verbändevereinbarung die „Verbändevereinbarung Anforderungen an die Prüfung von Turmdrehkranführern in der Bauwirtschaft (siehe auch Anlage 1.1 der o.g. Verbändevereinbarung). Insoweit wird auf Einzelheiten, die direkt in diesen Verbändevereinbarungen geregelt sind, verwiesen. Die bezeichneten Verbändevereinbarungen gelten dabei in Gänze.

Weiteres regelt der GbR-Gesellschaftsvertrag des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, Prüfungsstätten zuzulassen. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Der Ausschuss wählt einen Ausschussvorsitzenden mit einem Wahlturnus von 2 Jahren. Der Ausschussvorsitz alterniert zwischen ZDB und HDB. Der Ausschuss hat zwei Geschäftsführer, jeweils einen vom HDB und ZDB.
- Im Ausschuss haben ZDB und HDB jeweils 3 Sitze. Stellvertretungen sind möglich. Weitere Sitze entfallen.
- Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vertreter des ZDB und 2 Vertreter des HDB anwesend sind.
- Stimmberechtigt sind alle Ausschussmitglieder. Im Falle der Stellvertretung auch diese. Übertragung von Stimmrechten sind möglich. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich.
- Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Gegen das geschlossene Votum des ZDB oder des HDB kann kein Beschluss gefasst werden. Ansonsten gilt bei Abstimmungen im Ausschuss die einfache Mehrheit.
- Mitglieder des Ausschusses, die mit Vertretern der bewerbenden Prüfungsstätte verwandt oder verschwägert, ihr Arbeitgeber/Vorgesetzter oder Mitarbeiter sind, können an dieser Zulassung nicht mitwirken. In diesem Fall kann der ZDB oder der HDB ein weiteres, nur für diese Zulassung tätiges Mitglied berufen.
- Die Mitglieder des Ausschusses sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Ausschussmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Die geschäftsführenden Ausschussmitglieder können auf Beschluss des Ausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- Der Ausschuss muss mindestens einmal im Jahr tagen. Der Ausschussvorsitzende lädt im Einvernehmen mit den Geschäftsführern ein.
- Die Begutachtung einer Prüfungsstätte sollte von mindestens 2 fachlich geeigneten Personen (Prüfer) durchgeführt werden. Der Ausschuss kann hierzu Mitglieder des Ausschusses beauftragen oder sich Dritter bedienen. Diese Dritten haben die Aufgabe, dem Ausschuss eine

Empfehlung für die Zulassung, Ablehnung oder den Entzug der Zulassung einer Prüfungsstätte vorzulegen. In jedem Fall entscheidet der Ausschuss alleinverantwortlich. Die Auswahl von Dritten wird von Fall zu Fall entschieden.

- Für die jeweilige Zulassung und das Betreiben einer Prüfungsstätte ist der vom Ausschuss jeweils für die Maschinenart herausgegebene und erlassene „Anforderungskatalog für die Zulassung zur Prüfungsstätte für "Geprüfte ..." in der Deutschen Bauwirtschaft“ in Gänze maßgebend.
- Der Ausschuss erhebt antragsbezogene Gebühren: Die Grundgebühr je Erstzulassung einer Prüfungsstätte beträgt Euro 5.000,00 zzgl. MWST; je weiterer zuzulassender Prüfungsstätte im Rahmen des gleichen Antrages werden Euro 3.000,00 zzgl. MWST erhoben. Bei Nichtzulassung wird eine Gebühr von Euro 1.500,00 zzgl. MWST erhoben. Für Verlängerungen bestehender Zulassungen werden je Prüfungsstätte Euro 1.000,00 zzgl. MWST sowie für Erweiterungen der Zulassung auf zusätzliche Maschinenarten Euro 1.000,00 zzgl. MWST je Maschinenart erhoben. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 250,00 zzgl. MWST. Für Ausbildungsstätten des HDB und des ZDB sowie deren Landesverbände werden die in diesem Spiegelstrich angegebenen Gebühren nicht erhoben.
- Sofern beim Zulassungs-, Verlängerungs- oder Erweiterungsverfahren Mitglieder des Ausschusses oder von ihm benannte Dritte eine Prüfungsstätte vor Ort begutachten, sind vom Antragsteller des Verfahrens die hierfür anfallenden Reisekosten nach Einkommensteuergesetz ergänzt durch die Lohnsteuerrichtlinien zuzüglich einem Honorar je Prüfer in Höhe von Euro 500,00 für die fachliche Prüfung zu erstatten. Die in diesem Spiegelstrich bezeichneten Regelungen sind auch bei Nichtzulassung durch den Antragsteller zu entrichten.
- Ist eine Prüfungsstätte zugelassen, erhält sie ein für 2 Jahre gültiges Zertifikat für die Zulassung. Verstöße gegen Vorgaben der Verbändevereinbarung inkl. Anlagen und dieser Satzung ziehen den Entzug der Zulassung nach sich.
- Bei Entzug der Zulassung muss das Zertifikat zurückgegeben werden. Die vom Zulassungsausschuss urheberrechtlich geschützt herausgegebenen Dokumente (u.a. Checkkarte, Befähigungsnachweis, Prüfungsunterlagen) dürfen nicht weiter genutzt werden. Werbung in diesem Zusammenhang ist nicht mehr zulässig.
- Lehrgangskosten sind generell eine Angelegenheit der jeweiligen Prüfungsstätte.
- Ein Antragsteller bzw. eine bewerbende Prüfungsstätte hat bei Ablehnung keine Möglichkeit der Anfechtung. Nach endgültiger Ablehnung ist die Wiederbewerbung für eine Zulassung frühestens 1 Jahr nach Ablehnung möglich.

Berlin, 28. Juli 2010

Die Mitglieder des Ausschusses

gez.  
Hauptverband der  
Deutschen Bauindustrie

Herr Schmitz  
Herr Hanemann  
Herr Bramann (Geschäftsführer)

gez.  
Zentralverband des  
Deutschen Baugewerbes

Herr Stiglocher (Vorsitz)  
Herr Bux  
Herr Domscheid (Geschäftsführer)